



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

21. Juli 2020

Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner gegen den Landtag und die Landtagspräsidentin

- Widerspruch gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juli 2020 erfolglos

- auch keine Teilnahme des Antragstellers an den geplanten Landtagssitzungen am 23. Juli und 30. September 2020

1 GR 82/20

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit einem Urteil vom heutigen Tag einen Widerspruch des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner (Antragsteller) gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juli 2020 (s. dazu die Pressemitteilung vom 7. Juli 2020) zurückgewiesen; der Antragsteller darf also an der geplanten Landtagssitzung am 22. Juli 2020 nicht teilnehmen.

Mit einem weiteren Urteil hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass der Antragsteller auch von den geplanten Sitzungen am 23. Juli und 30. September 2020 ausgeschlossen bleibt.

1. Der Antragsteller wurde in der Landtagssitzung am 24. Juni 2020 von der Präsidentin des Landtags aus der Sitzung ausgeschlossen. Die Präsidentin stellte im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags fest, dass der Antragsteller auch an fünf weiteren Landtagssitzungen nicht teilnehmen darf. Die ersten beiden betroffenen Sitzungen fanden am 25. Juni und 15. Juli 2020 statt. Die weiteren drei Sitzungen sind für den 22. und 23. Juli und den 30. September 2020

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Schenk, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

geplant. Der Antragsteller hat am 29. Juni 2020 beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem er erreichen möchte, dass er vorerst an allen Landtagssitzungen teilnehmen darf.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 6. Juli 2020 entschieden, dass der Antragsteller jedenfalls nicht an den geplanten Landtagssitzungen am 15. und 22. Juli 2020 teilnehmen darf. Der Antragsteller hat gegen diesen Beschluss Widerspruch erhoben.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat den Widerspruch zurückgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof sieht keine Veranlassung, seinen Beschluss vom 6. Juli 2020 zu ändern.

In dem Beschluss hatte der Verfassungsgerichtshof aufgrund einer Interessenabwägung entschieden: Diese falle, soweit über den Antrag entschieden werde, schon deshalb zulasten des Antragstellers aus, weil dieser ohnehin nach § 92 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 LTGO (s. Anhang) für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen gewesen wäre.

Der im Verfahren über den Widerspruch vorgetragene Auffassung des Antragstellers, § 92 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 LTGO sei verfassungswidrig, folgt der Verfassungsgerichtshof nicht. Er hält an seiner im Verfahren der Landtagsabgeordneten Stefan Räßle und Dr. Wolfgang Gedeon entwickelten Rechtsprechung (s. dazu die Pressemitteilung vom 21. Januar 2019) fest, dass der automatische Sitzungsausschluss allenfalls in ganz außergewöhnlichen Konstellationen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, fest. Beachtliche Einwände gegen diese Rechtsprechung hat der Antragsteller nicht vorgebracht.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat ebenfalls entschieden, dass der Antragsteller auch nicht an den geplanten Sitzungen am 23. Juli und 30. September 2020 teilnehmen darf. Die bezogen auf diese Tage gebotene Interessenabwägung fällt zulasten des Antragstellers aus.

Lehnt der Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch bezogen auf den vierten und den fünften Sitzungstag ab, stellt sich im Hauptsacheverfahren aber heraus, dass der Sitzungsausschluss insoweit nicht verfassungsgemäß ist, wäre der Antragsteller zu Unrecht von zwei weiteren Landtagssitzungen ausgeschlossen gewesen. Darin läge eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Abgeordnetenrechts. Allerdings hat der Antragsteller das grundsätzliche Risiko einer solchen Beeinträchtigung bewusst in Kauf genommen, als er sich nach dem Ausschluss aus der laufenden Sitzung erneut weigerte, den Sitzungssaal zu verlassen, und - anders als bei seinem früheren Ausschluss am 29. April 2020 - sogar von Polizeivollzugsbeamten aus dem Sitzungssaal getragen werden musste. Ihm musste zudem bewusst gewesen sein, dass er in dem hier gegebenen Wiederholungsfall wahrscheinlich für mehr als die in § 92 Abs. 1 Satz 4 LTGO vorgesehenen drei Sitzungstage ausgeschlossen werden würde und er für einen ganz erheblichen Zeitraum seine Aufgabe als Parlamentarier im Wesentlichen nicht würde wahrnehmen können.

Erlässt der Verfassungsgerichtshof antragsgemäß eine einstweilige Anordnung des Inhalts, dass der Antragsteller an den Sitzungen des Landtags am 23. Juli 2020 und 30. September 2020 teilnehmen darf, stellt sich im Hauptsacheverfahren aber heraus, dass der Sitzungsausschluss für diese Sitzungstage verfassungsgemäß ist, so hätte der Antragsteller zu Unrecht an den Sitzungen teilgenommen. Zwar könnte der Sitzungsausschluss dann nach der Hauptsacheentscheidung vollzogen werden. Beeinträchtigt wäre insoweit allerdings das Interesse des Landtags an einem zeitnahen Vollzug des Sitzungsausschlusses.

Bei der Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers an einer ununterbrochenen Teilnahme an den Landtags- und Ausschusssitzungen einerseits und dem Interesse des Antragsgegners zu 1. und der Antragsgegnerin zu 2. an einer sofortigen Umsetzung des Sitzungsausschlusses andererseits muss berücksichtigt werden, dass die Ordnungsmaßnahmen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit gerade auch dem Schutz der Rechte der übrigen Abgeordneten dienen. Demgegenüber muss das Interesse des einzelnen Abgeordneten, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, zurücktreten; ihm ist es - in

den Fällen, in denen die Ordnungsmaßnahme sich nicht bereits im Eilverfahren als offensichtlich verfassungswidrig erweist - grundsätzlich zumutbar, die Ordnungsmaßnahme zunächst hinzunehmen und die Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit in dem Hauptsacheverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abzuwarten.

Umstände, die im konkreten Fall die Folgenabwägung über diese generellen Gesichtspunkte hinaus beeinflussen könnten, sind von den Beteiligten nicht vorgebracht worden und auch nicht ersichtlich.

Zitierte Rechtsvorschrift

§ 92 Abs. 1 LTGO:

Der Präsident kann einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach § 91 oder § 91a wegen der Schwere der Ordnungsverletzung nicht ausreicht. Der Präsident fordert den Abgeordneten auf, den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Leistet der Abgeordnete dieser Aufforderung nicht Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. Der Abgeordnete ist damit ohne weiteres für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen; der Präsident stellt dies bei Wiedereintritt in die Sitzung fest.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.